

GESCHWISTER - SCHOLL - GYMNASIUM

Städtisches Gymnasium Münster



Name und Anschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

An das
Geschwister-Scholl-Gymnasium Münster

Antrag zum Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause Jgstf. 7-10 nach Hause

Sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrte Schulleitung,

hiermit beantrage ich, dass mein Kind

Name: _____

Klasse: _____

ab sofort zum Mittagessen (in der Zeit von 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr) das Schulgelände verlassen darf.

Mir ist bekannt, dass meinem Kind bei Fehlverhalten (z.B. mehrmaligen Verspätungen) diese Erlaubnis von der Schulleitung jederzeit wieder entzogen werden kann.

Ich selbst kann auch zu jeder Zeit schriftlich der Schule mitteilen, dass ich diesen Antrag zurückziehen und mein Kind in der Mittagspause wieder in der Schule bleiben soll.

Ort / Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Wird von der Schule ausgefüllt.

GESCHWISTER-SCHOLL-GYMNASIUM

Städtisches Gymnasium Münster

Genehmigung zum Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause

Der Schüler / Die Schülerin

Nachname, Vorname

Klasse

darf zum Mittagessen (in der Zeit von 13:15 Uhr bis 14:15 Uhr) das Schulgelände verlassen.
(Zum Versicherungsschutz s. Rückseite)

Die Erlaubnis wird auf dem Schüler*innenausweis vermerkt.

Bitte im Sekretariat zum Eintragen vorlegen.

Der Schüler*innenausweis muss beim Verlassen des Schulgeländes
während der Mittagspause mitgeführt werden.

Ort / Datum

Unterschrift der Schulleitung



Versicherungsschutz in Pausen, Freistunden und außerhalb des Schulgeländes (Auszug)

(<https://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/versicherung>)

Der Versicherungsschutz besteht auch in den Pausen und Freistunden auf dem Schulgelände sowie auf dem Weg zur Schule. Selbst wenn Schülerinnen und Schüler in der Mittagszeit nach Hause gehen, um Mittag zu essen und nachher wieder zur Schule zurückkehren, um am Nachmittagsangebot teilzunehmen, bleibt der Versicherungsschutz für den direkten Weg nach Hause und zur Schule zurück bestehen.

Verlassen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände, um sich mit Nahrungsmitteln zu versorgen, die dem alsbaldigen Verzehr dienen, so sind sie auf den Wegen gesetzlich versichert, wenn diese Wege nicht unangemessen weit von der Schule wegführen. Hierbei ist es unerheblich, ob eine Erlaubnis zum Verlassen des Schulgrundstückes vorliegt. Gehen Schülerinnen und Schüler allerdings eigenwirtschaftlichen Betätigungen nach (z. B. Kauf von Kleidung oder Genussmitteln wie Zigaretten, u.a.m.), so besteht insoweit kein Versicherungsschutz

Aufsichtspflicht der Schule

(<https://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/aufsicht/#c411>)

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen ([vgl. Nr. 1 der VV zu § 57 Abs. 1 SchulG](#) - Aufsicht). Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Schule. Für Schülerinnen und Schüler der Sek. II, denen die Erlaubnis erteilt wurde, in Freistunden und Pausen das Schulgrundstück zu verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht.